

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ab 1. Juli startet in Ungarn den ursprünglichen Plänen entsprechend auch der zweite Abschnitt der Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten. Es ist gut zu wissen, dass die Sanktionsfreiheit nach Mitteilung der ungarischen Finanzbehörde bis Ende September dauern wird und sich nur auf diejenigen bezieht, für die bisher keine Pflicht zur Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten bestand und die sich spätestens bis zum Tag der Ausstellung der/des ersten davon betroffenen Rechnung bzw. einer Rechnung gleichgestellten Dokuments mit einer weitergegebenen Steuer unter 100.000 HUF (ca. 282 EUR) im Online-Rechnungssystem der Finanzbehörde registrieren lassen. Unternehmen, die bereits Daten übermitteln, können nur für die Rechnungen mit einem weitergegebenen Umsatzsteuergehalt unter 100.000 HUF von der Sanktion befreit werden. Trotz alledem ist es ratsam, die Datenübermittlung bereits ab 1. Juli so zu erfüllen, wie sich das der ungarische Gesetzgeber erträumt hat.

Unser letzter Artikel handelt von der zu erwartenden Änderung der Frist der ab 1. Juli in Kraft tretenden DAC6-Meldepflicht. Die Fristverlängerung kann ein guter Anlass dafür sein, jetzt jeden Schritt vorzubereiten und unsere Transaktionen eingehend zu prüfen, sollten wir dies bei der Vorbereitung nicht getan haben.

Wir hoffen, dass es im Sommer nicht mehr nur um die Vorbereitung auf die erwähnten Themen gehen wird. Unsere Kollegen stehen Ihnen gern zur Verfügung, um Ihnen die Last der neuen administrativen Aufgaben von den Schultern zu nehmen.

Tamás Gyányi
Partner

Inhaltsverzeichnis

Ab 1. Juli wird die Übermittlung von Rechnungsdaten ausgeweitet – es gibt keinen Aufschub!	» Seite 1
Aufbewahrung von Dokumenten und ihre Aussonderung	» Seite 3
DAC6-Meldefristen könnten um sechs Monate hinausgeschoben werden	» Seite 5

Ab 1. Juli wird die Übermittlung von Rechnungsdaten ausgeweitet – es gibt keinen Aufschub!

Das Datum für die Ausweitung der Pflicht wird trotz der Coronavirus-Epidemie nicht geändert

Autor: **Tamás László**
tamas.laszlo@wtsklient.hu



Ab 1. Juli wird in Ungarn den ursprünglichen Plänen entsprechend die Online-Übermittlung von Rechnungsdaten ausgeweitet: die Ausweitung wird trotz der Coronavirus-Epidemie nicht verschoben. Es ist wichtig, dass wir den Tag vorbereitet erwarten, selbst wenn **es nicht ausgeschlossen ist, dass die Finanzbehörde (NAV) beim erweiterten Bereich bis zum 30. September noch keine Sanktionen verhängt.**

Fortsetzung auf Seite 2

Die neuesten WTS Global Newsletters sind erschienen



Die erste Ausgabe des WTS Global TP Newsletters im Jahr 2020 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich Verrechnungspreise in 14 Ländern und über ein OECD-Update zu Säule 1. Der WTS Global TP Newsletter #1/2020 steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: [WTS Global TP Newsletter #1/2020](#)



Der neueste WTS Global VAT Newsletter bietet Ihnen einen Überblick über die neuesten Entwicklungen in Bezug auf Umsatzsteuer und GST-Compliance-Pflichten in 11 Ländern. Sie können den WTS Global VAT Newsletter für das zweite Quartal 2020 hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: [WTS Global VAT Newsletter Q2/2020](#)

Worum geht es eigentlich ganz genau? Wie wir früher ausführlich [schrieben](#), wurde im Juli 2018 in Ungarn die Online-Übermittlung von Rechnungsdaten, d. h. die automatische und ohne menschliches Einwirken erfolgende Online-Meldung der Daten der durch die Steuerpflichtigen anderen Steuerpflichtigen ausgestellten Rechnungen durch ein Programm zur Rechnungsstellung sowie die Eingabe der per Hand ausgestellten Rechnungen im selben System eingeführt. Die Meldepflicht ist jedoch auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt an eine Wertgrenze geknüpft: die Regel bezieht sich ausschließlich auf Rechnungen mit einem Umsatzsteueregehalt von 100.000 HUF (ca. 282 EUR) oder darüber.

Ausführlich [berichtet](#) wir auch über die in der Zwischenzeit im Bereich der Übermittlung von Rechnungsdaten eingetretenen und geplanten Änderungen, beispielsweise darüber, dass sich ab 1. April die vom Programm zur Rechnungsstellung anzuwendende sog. XSD-Struktur geändert hat, wie auch darüber, inwieweit sich das System ab 1. Juli dieses Jahres und 1. Januar 2021 ändern wird. In unserem vorliegenden Artikel möchten wir zur Erinnerung die ab 1. Juli geltenden wichtigsten Änderungen zusammentragen.

Wertgrenze der Übermittlung von Rechnungsdaten

Ab 1. Juli sinkt die oben erwähnte Wertgrenze von 100.000 HUF auf 0 HUF, was praktisch bedeutet, dass nach dem 30. Juni der Finanzbehörde alle für inländische Steuerpflichtige (über die inländische Erfüllung) ausgestellten / ausgegebenen Rechnungen zu melden sind, **selbst dann, wenn beispielsweise das Geschäft unter das Reverse-Charge-Verfahren im Inland fällt oder wenn es von einem Kleinunternehmer steuerfrei abgewickelt wird.**

Zwar bedeutet das für die meisten Unternehmen in Ungarn nur, dass der im Programm zur Rechnungsstellung eingestellte Grenzwert von 100.000 HUF auf 0 HUF umgeschrieben werden muss, es wird jedoch viele geben, bei denen die Umsatzsteuersumme ihrer ausgestellten Rechnungen bisher die Wertgrenze nicht erreicht hatte oder die infolge ihrer Tätigkeit keine Umsatzsteuerrechnung ausstellen mussten. (Denken wir hier beispielsweise an die mit landwirtschaftlichen Produkten handelnden Firmen, die überwiegend Rechnungen im Reverse-Charge-Verfahren ausstellen!) Diese Firmen nutzten in der Regel per Hand ausgestellte Rechnungen (Rechnungsblöcke), wenn sie ihren steuerpflichtigen Käufern gelegentlich eine Rechnung mit einer Umsatzsteuer über 100.000 HUF ausstellen mussten. In ihrem Fall stellt der Wegfall der Wertgrenze eine sehr wesentliche Änderung dar, außerdem müssen sie sich auch bei der dazu dienenden Oberflächen der Finanzbehörde anmelden und Ausdrücke kennenlernen wie Tauschcode, Signaturcode oder technischer Code. Außerdem

müssen sie auch kontrollieren, ob das von ihnen genutzte Rechnungsprogramm zur Behandlung der Änderungen in der Lage ist. **Ungarische Firmen, die ausschließlich Privatpersonen (nicht steuerpflichtigen Personen) Rechnungen stellen**, bekommen noch ein wenig Zeit, sie **müssen zum 1. Januar 2021 für die Erfüllung der Übermittlung von Rechnungsdaten sorgen.**

Für die Rechnungsstellung zur Verfügung stehende Zeit

Die für die Ausstellung der Rechnung offen stehende, angemessene Zeit nach der Erfüllung **verringert sich ab 1. Juli von 15 Tagen auf 8 Tage.** Diese Änderung bezieht sich erstmals auf die Rechnungen, deren Erfüllung nach dem 30. Juni 2020 erfolgt.

Aufführung der Steuernummer

Ab 1. Juli muss in Ungarn auf der Rechnung auch die Steuernummer des inländischen steuerpflichtigen Einkäufers aufgeführt werden, genauer gesagt: **auf der Rechnung müssen die ersten 8 Ziffern der Steuernummer des steuerpflichtigen Käufers stehen** – unabhängig von der Höhe der weitergegebenen Umsatzsteuer. Dementsprechend hat sich auch die Bestimmung des Umsatzsteuergesetzes geändert, die sich auf die [verbindlichen inhaltlichen Elemente](#) der Rechnung bezieht.

Auch diese Änderung muss nur bei den Rechnungen angewendet werden, deren Erfüllung nach dem 30. Juni 2020 erfolgte. Wenn wir nach dem 1. Juli eine unter die gewöhnliche Steuerzahlung fallende Rechnung annehmen, auf der die ersten 8 Ziffern unserer Steuernummer nicht stehen, können wir von unserem Abzugsrecht Gebrauch machen, doch nur, wenn die Erfüllung vor dem 1. Juli und die Höhe der weitergegebenen Steuer nicht über 100.000 HUF lag.

Wichtig ist, dass **bei Rechnungen im Reverse-Charge-Verfahren auf der Rechnung die vollständige (aus 11 Ziffern bestehende) Steuernummer aufgeführt werden muss.**

Ausweitung der Pflicht zur Rechnungsstellung

Ab 1. Juli **werden** die folgenden steuerfreien Tätigkeiten **nicht von der Pflicht zur Rechnungsstellung befreit:**

- sonstige Bildung,
- nicht als öffentlicher Versorger erbrachte Gesundheitsdienstleistungen,
- von Zahnärzten und Zahntechnikern ausgeübte Tätigkeiten,
- Leistungen von Kooperationsgemeinschaften,
- Verkauf von Immobilien.

Fortsetzung auf Seite 3



WTS Klient wurde wieder „Verlässlicher Arbeitgeber“

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer (DUIHK) zeichnete im Jahre 2020 für das zweite Mal WTS Klient Ungarn hinsichtlich ihrer HR-Politik mit dem Titel „Verlässlicher Arbeitgeber“ aus. Der Titel wird von der Jury an Unternehmen vergeben, die sich in vorbildlicher Weise um die Arbeits- und Lebensbedingungen ihrer Mitarbeiter kümmern. [Klicken Sie hier](#) für mehr Details!

Neuentwicklung der ungarischen Finanzbehörde

Indem sie mit der Zeit geht oder eher ein wenig vorausschauend hat die Finanzbehörde auch eine **mobile App zur Rechnungsstellung entwickelt**, die das Online-Rechnungssystem der Finanzbehörde ergänzen kann, wenn wir die Rechnungsstellung nicht mit einem eigenen Rechnungsprogramm lösen. Diese App kann bereits heruntergeladen werden, ist vollkommen kostenlos und besitzt unter anderem Funktionen wie die Ausstellung, Änderung bzw. Annullierung von Rechnungen und Anzahlungsrechnungen, die automatische Erfüllung der Übermittlung von Rechnungsdaten, die elektronische Rechnungsstellung, die Verwaltung der Partner- und Produktstammdaten sowie das Abfragen der aus- und eingehenden Rechnungen. Diese App wird hoffentlich in vielen Fällen die per Hand ausgestellten Rechnungen und die damit verbundene zusätzliche Administration ablösen.

IT / Business Automation

Unternehmen, die bei diesem Thema mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, empfehlen wir die Leistungen der **WTS Business Automation Kft.** Unser Geschäftszweig bietet einen Support zur Ergänzung von Programmen zur Rechnungsstellung, die noch keine den ungarischen Vorschriften entsprechende Funktion zur Datenübermittlung bzw. zur Entwicklung und Betreibung von sonstigen Lösungen in Verbindung mit der Erfüllung der Übermittlung von Rechnungsdaten besitzen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.

→ Unser Experte



Tamás László

Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3748
tamas.laszlo@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung
- » Umsatzsteuerplanung
- » steuerbehördliche Prüfungen
- » Prüfung der Pflichterstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
- » Due-Diligence-Prüfungen

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- » [Umsatzsteueränderungen im Steueränderungspaket vom Sommer](#)
- » [Änderungen in Verbindung mit der Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen](#)
- » [Rückerstattung der Mehrwertsteuer – bald können auch türkische und serbische Mehrwertsteuer zurückgefordert werden](#)



Aufbewahrung von Dokumenten und ihre Aussonderung

Kompass im Labyrinth der ungarischen Rechtsnormen

Autorin: **Andrea Pásztor**
andrea.pasztor@wtsklient.hu



Wie lange müssen in Ungarn bestimmte Dokumente und Belege aufbewahrt werden? Was muss in Papierform und was in elektronischer Form archiviert werden? Was ist zu tun, wenn die verschiedenen Rechtsnormen etwas anderes vorschreiben? In unserem Artikel haben wir zusammengetragen, was man in Verbindung mit der Aufbewahrung von Dokumenten unbedingt wissen sollte.

Die heutzutage immer umfangreichere elektronische Dokumentenverwaltung macht eine entsprechende Verwaltung der Originalbelege noch mehr zu einer besonderen Frage. Es steht außer Zweifel, dass die Unternehmen in Ungarn auf dem Gebiet der Aufbewahrung von Dokumenten **in Zukunft** mit der Verbreitung der **elektronischen Archivierung** bzw. der Digitalisierung immer

effizientere Lösungen zur Verringerung des Zeitaufwandes und der aufgewandten finanziellen Ressourcen in Verbindung mit der Archivierung suchen.

Aufbewahrung von Dokumenten gemäß den einzelnen Rechtsnormen

Die Aufbewahrung von Dokumenten bzw. deren Archivierung und Aussonderung erscheint in mehreren ungarischen Rechtsnormen. **Wenn diese Regeln für dieselben Belege unterschiedliche Aufbewahrungsfristen festlegen, ist immer die längere zu berücksichtigen.**

Laut Gesetz Nr. CL von 2017 über die Steuerverfahrensordnung sind die Belege bis zur Verjährung des Rechts zur Steuerfestsetzung aufzubewahren. Die Verjährung ist in der Regel **der letzte Tag des fünften Jahres** nach dem letzten Tag des Jahres der Einreichungsfrist der Steuererklärung bzw. Anmeldung oder der Zahlungsfrist der Steuer. Die Verjährungsfrist und dadurch der Aufbewahrungszeitraum können sich in bestimmten Fällen verlängern. Eine zugunsten des Steuerzahlers vorgenommene Eigenrevision unterbricht sogar die Verjährung.

Aufgrund des Gesetzes Nr. C von 2000 über die Rechnungslegung sind der über das Geschäftsjahr erstellte Abschluss bzw. Lagebericht und die diese unterlegenden Dokumente **acht Jahre lang** aufzubewahren.

Im Sinne des Gesetzes Nr. LXXXI von 1997 über die Sozialversicherungsrente stellt die Aufbewahrung von Dokumenten zum Arbeitswesen **bis zum Ende des fünften Jahres** nach Erreichen des für die Versicherten maßgebenden Eintrittsalters für die Altersrente die Pflicht des Arbeitgebers dar. Die Aufbewahrung von Dokumenten in Verbindung mit Lohn- und Gehaltszahlungen ist besonders wichtig.

Aufbewahrung von Dokumenten in Papierform oder elektronische Dokumentenverwahrung?

Auch das Umsatzsteuergesetz verfügt in Ungarn über die Dauer sowie die Art und Weise der Aufbewahrung der Dokumente. Im Sinne dieses Gesetzes kann ein in Papierform ausgestelltes Dokument in Papierform aufbewahrt werden bzw. kann die Aufbewahrungspflicht auch mit der elektronischen Aufbewahrung des in Papierform ausgestellten Dokuments erfüllt werden. **Elektronische Dokumente dürfen ausschließlich in elektronischer Form aufbewahrt werden.** Die Verordnung Nr. 1/2018 (VI. 29.) ITM verfügt über die Regeln der **digitalen Archivierung**. Im Sinne der Verordnung muss bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht der Schutz der elektronischen Dokumente gegen Löschung, Vernichtung, nachträgliche Änderung, Beschädigung und unbefugten Zugriff gewährleistet werden. Auch muss gesichert sein, dass die Interpretierbarkeit bzw. Lesbarkeit der **elektronischen Dokumente** bestehen bleibt. Die Haftung für die Erfüllung dieser Bedingungen liegt in jedem Fall bei der zur Aufbewahrung verpflichteten Person.

Laut Rechnungslegungsgesetz **darf von ursprünglich nicht in elektronischer Form ausgestalteten Belegen** – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften – **eine elektronische Kopie erstellt** und auch die Pflicht zur Aufbewahrung der Belege so erfüllt **werden**, wenn dadurch alle Daten der Belege unverzüglich erstellt, sie laufend gelesen und nachträglich nicht geändert werden können. Nach dem Gesetz über die Steuerverfahrensordnung bezieht sich die Aufbewahrungspflicht auf die Originaldokumente oder die von diesen – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften – angefertigten Kopien. **Schreibt eine ungarische Rechtsnorm keine Aufbewahrung des Original-exemplars bestimmter Dokumente vor, können diese im Verfahren der Steuerbehörde nicht eingefordert werden.**

Die Aufbewahrung von Dokumenten in Papierform ist über einer bestimmten Menge kosten- und arbeitsintensiv, weshalb diese unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verjährungsfristen und der Aussonderungsordnung der Firma auszusondern sind. Des Weiteren sollte man in Zukunft **möglichst Schritt für Schritt auf eine elektronische Verwaltung der Dokumente und auf eine digitale Archivierung** übergehen, wodurch auch über die Verjährungsfristen hinaus ein flexibler Zugriff auf die Dokumente gewährleistet ist.

Buchhaltungsdienstleistung

Bei ihrer Arbeit bevorzugen auch die **Buchhalter von WTS Klient Ungarn** die elektronische Weiterleitung und Lagerung der Dokumente, da wir unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Digitalisierung ständig bestrebt sind, im Interesse einer möglichst effizienten Arbeitsverrichtung und einer schnelleren Datenleistung moderne Lösungen auszugestalten. Wir erwarten Ihren Anruf, wenn Sie ein zuverlässiges und in der elektronischen Rechnungsstellung kundiges Buchhaltungsteam suchen!

→ Unsere Expertin



Andrea Pásztor

Partner
Telefon: +36 1 887 3741
andrea.pasztor@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalter
- » Steuerberater

Kernkompetenzen

- » vollumfängliche Buchhaltung
- » Einführung und Unterstützung von Buchhaltungssystemen
- » Controlling-Berichte
- » Abschlusserstellung (allgemein und Sonderfälle)
- » Unterstützung bei Steuerprüfungen, Kontaktpflege mit der Steuerbehörde

Neueste Publikationen

- » [Elemente des Eigenkapitals](#)
- » [Elektronische Kontaktpflege in der Besteuerung](#)
- » [Aufgaben der Wirtschaftsorganisationen nach der Handelsregistereintragung in Ungarn](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

DAC6-Meldefristen könnten um sechs Monate hinausgeschoben werden

Annahme des ungarischen Gesetzentwurfes noch im Juni zu erwarten

Autor: **Gábor Németh**

gabor.nemeth@wtsklient.hu



Am 3. Juni nahmen die ständigen Mitglieder des Europäischen Rates den Vorschlag der Europäischen Kommission an, mit dem die für grenzüberschreitende Konstruktionen von der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates eingeführten sog. DAC6-Meldefristen um sechs Monate aufgeschoben werden würden.

DAC6-Meldefristen auf EU-Ebene

Wie wir bereits früher darüber [berichtet hatten](#), besteht das Ziel der DAC6 Regelung bei Transaktionen und Strukturen, die gleichzeitig mehrere Steuerrechtssysteme berühren, darin, die auf den Unterschieden zwischen den einzelnen Steuerrechtssystemen basierenden Gewinnverlagerungen bzw. aggressiven und potenziell aggressiven Steuerplanungsstrukturen zu erkennen und zu erschließen. Im Rahmen der Regelung sind die grenzüberschreitenden Geschäfte zu melden, die bestimmten, für eine potenziell aggressive Steuerplanung charakteristischen 'Kennzeichen' entsprechen.

Dem am 3. Juni angenommene EU-Entwurf zufolge würden sich die DAC6-Meldefristen wie folgt ändern:

- die **Meldefrist** für die zwischen dem 25. Juni 2018 und 30. Juni 2020 realisierten sog. '**historischen**' Geschäfte würde vom 31. August 2020 auf den **28. Februar 2021** verschoben werden; während
- sich die Frist für die **ab 1. Juli 2020** zugänglichen Konstruktionen bzw. für die Geschäfte, bei denen der erste Schritt der Realisierung nach dem 1. Juli 2020 erfolgt, anstelle des 31. Juli 2020 auf den **31. Januar 2021** ändern würde.

Damit die oben angegebenen neuen DAC6-Meldefristen in Kraft treten, muss der Europäische Rat die Änderung der DAC6 Richtlinie annehmen, die auch vom Europäischen Parlament begut-

achtet werden muss. Alles das ist bis Ende Juni zu erwarten; die EU-Mitgliedstaaten können die entsprechenden Änderungen erst danach in ihre eigene Rechtsordnung umsetzen.

Ungarn hat den Gesetzentwurf bereits eingereicht

In Ungarn wurde im Juni 2019 die Rechtsnorm, mit der die DAC6 Richtlinie in ungarisches Recht umgesetzt wurde, mit einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2020 angenommen. Eigentlich **unter Vorwegnahme des Gesetzgebungsprozesses der EU** wurde bereits jetzt, am 2. Juni 2020 als Teil des Gesetzentwurfs über die Begründung des zentralen Haushalts von Ungarn für 2021 der Vorschlag eingereicht, mit dem die DAC6-Meldefristen sechs Monate aufgeschoben werden, dessen **Annahme noch im Juni zu erwarten ist**.

Fortsetzung auf Seite 6

Steuerberatung

Für jedes Unternehmen, das als Teil einer internationalen Unternehmensgruppe tätig ist, muss es in der nächsten Zeit ein besonderes Ziel sein, einen DAC6-konformen Betrieb zu schaffen und laufend zu gewährleisten. Auf jeden Fall müssen die betroffenen Strukturen und Transaktionen gleichermaßen umfassend vom rechtlichen und steuerlichen Aspekt geprüft werden, damit potenziell meldepflichtigen Geschäfte identifiziert werden können. Wenn Sie diese individuelle Prüfung erfahrenen Experten anvertrauen möchten, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das [Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn!](#) Wir stehen zu Ihrer Verfügung.

Obwohl die Unternehmen in dem wegen der [Coronavirus-Epidemie](#) entstandenen wirtschaftlichen Umfeld wahrscheinlich einen Aufschub von sechs Monaten für die Anmeldung ihrer DAC6-pflichtigen Geschäfte bekommen, **ist es ausgesprochen wichtig, die unter eine potenzielle Berichterstattungspflicht fallenden Transaktionen möglichst bald zu erkennen und entsprechende**

interne Prozesse auszugestalten. Dies gilt hauptsächlich für Gesellschaften, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe sind, bei denen unter anderem die konzerninternen Finanzierungsgeschäfte wie auch die Leistungen innerhalb der einzelnen Gruppen vom DAC6-Aspekt betroffen sein können.

→ Unser Experte



Gábor Németh

Supervisor
Telefon: +36 1 881 0606
gabor.nemeth@wtsklient.hu

Ausbildung

- » Steuerberater
- » Jurist

Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Due-Diligence-Prüfungen und M&A Steuerberatung
- » steuerliche Planung im Bereich Umsatzsteuer (supply chain management)
- » Tax-Compliance (Umsatzsteuer, Personaleinkommenssteuer)
- » steuerbehördliche Prüfungen, Steuerstreitigkeiten

Neueste Publikationen

- » [DAC6 – betrifft auch die, die das gar nicht glauben würden](#)
- » [Neue Regeln zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen bei der ungarischen Körperschaftsteuerzahlung](#)

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial & Accounting Advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung
- » IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231